



Einwohnergemeinde Belp

Reglement für die Organisation des Schulwesens (Schulreglement)

	Inhaltsverzeichnis	Seite
	I. ORGANISATION	
Art. 1	Schulen	2
Art. 2	Einzugsgebiet	2
Art. 3	Kindergarten	2
	II. BEHÖRDEN	
Art. 4	Schulbehörden	2
Art. 5	Gemeinderat	3
Art. 6	Bildungskommission	3
	III. SCHULVERWALTUNG	
Art. 7	Schulsekretariat	4
	IV. SCHULLEITUNG	
Art. 8	Schulleitung	4
	V. HAUS- UND SPORTWARTE	
Art. 9	Schulhauswarte	5
	VI. ELTERNVERTRETUNG	
Art. 10	Elternvertretung	5
	VII. ERWACHSENENBILDUNG	
Art. 11	Erwachsenenbildung	5
	VIII. GESUNDHEITSDIENST	
Art. 12	Schulärztlicher Dienst	6
Art. 13	Schulzahnärztlicher Dienst	6
	IX. SOZIALE EINRICHTUNGEN	
Art. 14	Schülerbetreuung	6
Art. 15	Ferien- und Sportlager	6
	X. FREIWILLIGER SCHULSPORT	
Art. 16	Freiwilliger Schulsport	7
	XI. ALLGEMEINE BILDUNGSBESTREBUNGEN	
Art. 17	Allgemeine Bildungsbestrebungen	7
	XII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Art. 18	Schulkommission	7
Art. 19	Inkraftsetzung	7

Die Einwohnergemeinde Belp erlässt gestützt auf das Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG) und das Kindergartengesetz vom 23. November 1983 folgendes

Reglement für die Organisation des Schulwesens (Schulreglement)

I. ORGANISATION

Schulen

Art. 1

Die Einwohnergemeinde Belp führt folgende Schulen und Bildungsangebote:

- Kindergärten
- Schulen der Primarstufe (1. - 6. Klasse), inklusive besondere Klassen
- Schulen der Sekundarstufe 1 (7. - 9. Klasse): Realklassen, Sekundarklassen und spezielle Klassen gemäss Art. 46 Abs. 4 VSG, besondere Klassen
- Erwachsenenbildung

Einzugsgebiet

Art. 2

Für die Kindergärten, das erste bis sechste Schuljahr der Primarschule sowie die Sekundarstufe 1 bildet die ganze Gemeinde ein Einzugsgebiet.

Das Einzugsgebiet der Sekundarstufe 1 kann durch Verträge mit anderen Gemeinden erweitert werden.

Kindergarten

Art. 3

Anspruch auf Besuch eines Kindergartens haben Kinder, die ein oder zwei Jahre vor dem ordentlichen Schuleintritt stehen oder vom Schuleintritt zurückgestellt wurden.

II. BEHÖRDEN

Schulbehörden

Art. 4

Es bestehen folgende Schulorgane

- ¹ Gemeinderat
- ² Bildungskommission
- ³ Schulsekretariat
- ⁴ Schulleitung

- Gemeinderat
- Art. 5**
- ¹ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Bildungskommission über:
- a. Eröffnung und Aufhebung von Klassen
 - b. Einführung und Aufhebung von Spezialunterricht
 - c. Einführung und Aufhebung des freiwilligen Schulsports
- ² Die Beschlüsse gemäss Abs. 1 lit. a - b unterliegen der Genehmigung durch die zuständige Stelle der kantonalen Erziehungsdirektion.
- ³ Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag der Bildungskommission die Form der Zusammenarbeit an der Sekundarstufe 1 (Schulmodell).
- ⁴ Der Gemeinderat kann Verträge mit Gemeinden abschliessen, aus denen Schüler und Schülerinnen Schulen in Belp besuchen oder wo Schüler und Schülerinnen aus Belp geschult werden.
- ⁵ Auf Antrag der Bildungskommission erlässt der Gemeinderat die Benutzungsordnung und Pflichtenhefte über die Benützung der Schulhäuser, Turnhallen und der Turn- und Sportplätze.
- Bildungskommission
- Art. 6**
- ¹ Die Bildungskommission besteht aus 11 Mitgliedern. Sie setzt sich aus den 8 an der Urne gewählten Mitgliedern, 1 Elternvertretung, 1 Vertretung aus den Vertragsgemeinden und dem Departementsvorsteher / der Departementsvorsteherin (Gemeinderat) zusammen.
- ² An den Sitzungen der Bildungskommission nehmen ferner mit beratender Stimme und Antragsrecht teil:
- die jeweilige Schulleitung der 4 Schulhäuser
 - eine Abordnung der Lehrerschaft
gemäss Art. 35 VSG und Art. 2 lit. k Volksschulverordnung (VSV)
- ³ Das zuständige Mitglied des Gemeinderates (Departement) präsidiert die Kommission von Amtes wegen. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst. Das Sekretariat wird vom Schulsekretariat geführt.
- ⁴ Die Bildungskommission kann zur Behandlung von Spezialfragen Fachleute beiziehen, die der Bildungskommission nicht angehören.
- ⁵ Die Bildungskommission kann zur Behandlung einzelner Sachgebiete Ausschüsse bilden.
- ⁶ Die Bildungskommission befasst sich als zentrale Behörde mit sämtlichen Schulangelegenheiten. Vorbehalten bleibt die Entscheidungskompetenz anderer Behörden.
- ⁷ Der Bildungskommission werden die in Art. 21 VSV definierten Aufgaben und Kompetenzen zugeteilt.
- ⁸ Die Bildungskommission hat im Weiteren folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- a. Sie ist verantwortlich für das Einschulungsverfahren und die damit verbundenen Bewilligungen (Art. 22 VSG).
 - b. Sie legt jährlich das Einzugsgebiet der Kindergärten und der Schulhäuser fest (Art. 20 Abs. 2 VSV).

- c. Sie beschliesst die Pensenplanung auf Antrag der Schulleitung (Klassen, Fächer, Lektionen, Funktionsträger und besondere Aufgaben).
- d. Sie bewilligt Lehrerfortbildungsgesuche auf Antrag der entsprechenden Schulleitung.
- e. Sie stellt die Lehrkräfte auf Antrag des entsprechenden Ausschusses an.
- f. Sie stellt die Schulleiter und Schulleiterinnen nach Anhören der Lehrerkonferenz an.
- g. Sie stellt die an der Volksschule Belp tätigen Funktionsträger an.
- h. Sie wählt die Schulärzte und Schulärztinnen sowie die Schulzahnärzte und Schulzahnärztinnen.
- i. Sie koordiniert den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst.
- j. Sie ist für die Budgeteingabe verantwortlich.
- k. Sie stellt dem Gemeinderat Antrag gemäss Art. 5 Abs. 1, 3 - 5.
- l. Sie fällt die Entscheide bezüglich Schulausschluss von Schülerinnen / Schülern gemäss Art. 28 VSG.
- m. Sie kann den Schulleitungen Aufgaben mit den entsprechenden Kompetenzen übertragen, soweit es die kantonalen Vorgaben zulassen.

III. SCHULVERWALTUNG

Art. 7

Schulsekretariat

¹ Das Schulsekretariat befasst sich als zentrale Verwaltungsinstanz mit den Angelegenheiten des Bildungs- und Erziehungswesens, deren Behandlung nicht durch kantonale Vorschriften oder durch dieses Reglement anderen Instanzen vorbehalten ist.

² Die Organisation und das Pflichtenheft des Schulsekretariats erlässt der Gemeinderat auf Antrag des Departementsvorstehers / der Departementsvorsteherin Bildung.

³ Das Schulsekretariat unterstützt die Schulleitungen in administrativen Belangen.

⁴ Für die Bewilligung zweckfremder Benützung von Schulanlagen während der Schulzeit ist das Schulsekretariat, ausserhalb der Schulzeit die Liegenschaftsverwaltung zuständig.

IV. SCHULLEITUNG

Art. 8

Schulleitung

¹ Die Schulen werden durch Schulleiter oder Schulleiterinnen geführt.

² Die Schulleiter und Schulleiterinnen sowie die übrigen Funktionsträger werden von der Bildungskommission nach Anhören der Lehrerkonferenz befristet oder unbefristet angestellt.

³ Die Aufgaben der Schulleiter und Schulleiterinnen sowie der übrigen Funktionsträger werden durch kantonale Vorschriften geregelt. Die Bildungskommission regelt die Organisation der Schulleitung und erlässt das Pflichtenheft der Schulleiter und Schulleiterinnen.

V. HAUS- UND SPORTWARTE

Schulhauswarte

Art. 9

¹ Die Schulhauswarte unterstehen in schulischen Belangen der Bildungskommission.

² Die Liegenschaftsverwaltung erlässt nach Anhören der Bildungskommission ein Pflichtenheft über die Aufgaben der Schulhauswarte.

³ Die Schulhauswarte werden auf Antrag der Liegenschaftsverwaltung nach Anhören der Schulleitung und dem Departementsvorsteher / der Departementsvorsteherin durch die zuständige Verwaltungsabteilung gewählt. Sie sind administrativ dem Finanzverwalter / der Finanzverwalterin unterstellt.

VI. ELTERNVERTRETUNG

Elternvertretung

Art. 10

¹ Aus dem Kreise der Eltern einer Schulklasse wird für die Dauer eines Schuljahres ein Elternvertreter / eine Elternvertreterin bestimmt. Wiederwahl ist möglich. Alle Elternvertreter / Elternvertreterinnen eines Schulhauses bilden die Elterngruppe. Aus den Elterngruppen wird auf deren Vorschlag für die Bildungskommission ein Vertreter / eine Vertreterin durch den Gemeinderat gewählt.

² Die Elterngruppe bespricht allgemeine Angelegenheiten der Schule und übernimmt Aufgaben aus dem Betreuungsbereich.

³ Alles Nähere wird durch die Bildungskommission geregelt.

VII. ERWACHSENENBILDUNG

Erwachsenenbildung

Art. 11

¹ Das Departement Bildung koordiniert die Weiterbildungsangebote örtlicher und regionaler Trägerschaften und leistet Öffentlichkeitsarbeit.

² Die Bildungskommission setzt zur Koordination einen Ausschuss ein, dem auch Personen, die nicht ständige Mitglieder der Bildungskommission sind, angehören können.

VIII. GESUNDHEITSDIENST

- Schulärztlicher Dienst
- Art. 12**
- ¹ Der schulärztliche Dienst wird in der Regel durch die in der Einwohnergemeinde Belp praktizierenden Ärzte und Ärztinnen im Nebenamt besorgt.
- ² Die Schulärzte und Schulärztinnen werden von der Bildungskommission ernannt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.
- ³ Die Untersuchungen der Schüler und Schülerinnen werden vom Schulsekretariat und den Schulleitungen in Zusammenarbeit mit dem Schularzt oder der Schulärztin organisiert. Im Übrigen wird auf die kantonalen Vorschriften verwiesen.
- Schulzahnärztlicher Dienst
- Art. 13**
- ¹ Der schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch die in der Einwohnergemeinde Belp praktizierenden Zahnärzte und Zahnärztinnen besorgt.
- ² Die Schulzahnärzte und Schulzahnärztinnen werden von der Bildungskommission beauftragt.
- ³ Die Bildungskommission ernennt den Schulzahnpflegeleiter oder die Schulzahnpflegeleiterin.
- ⁴ Die Gemeinde gewährt Schülern und Schülerinnen minderbemittelter Eltern einen Beitrag an die Behandlungskosten. Die Kostenübernahme richtet sich nach den finanziellen Verhältnissen der Eltern.
- ⁵ Alles Nähere regelt das Schulzahnpflegereglement.

IX. Soziale Einrichtungen

- Schülerbetreuung
- Art. 14**
- Auf Antrag der Bildungskommission kann der Gemeinderat Möglichkeiten zur Betreuung und Aufgabenhilfe von Schülern und Schülerinnen schaffen oder private Trägerschaften dafür einsetzen.
- Ferien- und Sportlager
- Art. 15**
- ¹ Es können Ferien- und Sportlager durchgeführt werden. Die Bildungskommission erlässt entsprechende Weisungen.
- ² Die Eltern haben für Reise, Unterkunft und Verpflegung einen angemessenen Beitrag zu bezahlen. Schüler und Schülerinnen minderbemittelter Eltern haben Anspruch auf Ermässigung.

X. Freiwilliger Schulsport

Freiwilliger Schulsport

Art. 16

¹ Die Gemeinde kann aufgrund der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften freiwilligen Schulsport durchführen.

² Die Bildungskommission regelt die Teilnahmeberechtigung und bestimmt einen Schulsportleiter oder eine Schulsportleiterin.

³ Der Schulsportleiter oder die Schulsportleiterin wird vom Schulsekretariat administrativ unterstützt.

XI. ALLGEMEINE BILDUNGSBESTREBUNGEN

Allgemeine
Bildungsbestrebungen

Art. 17

¹ Die Gemeinde unterstützt die Musikschule Region Gürbetal gemäss kantonalem Dekret.

² Die Gemeinde kann allgemeine Bildungsbestrebungen wie kulturelle Angebote von und für Schüler und Schülerinnen sowie Bibliotheken, Ludotheken und Spielgruppen unterstützen.

³ Die in der Gemeinde geführten Schulbibliotheken sind dem Departement Bildung unterstellt.

XII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Schulkommission

Art. 18

Die Bildungskommission gemäss Art. 6 dieses Reglements wird erstmals auf den 1. Januar 2005 gewählt.

Inkraftsetzung

Art. 19

Das Reglement für die Organisation des Schulwesens (Schulreglement) tritt - mit Ausnahme von Art. 3 - am 1. Januar 2005 in Kraft. Es ersetzt das Reglement für die Organisation des Schulwesens (Schulreglement) vom 14. März 1996.

Der zweijährige Kindergarten (Art. 3) wird per 1. August 2004 eingeführt.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2003.

Namens der Einwohnergemeinde Belp

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. R. Joder

sig. M. Rösti

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegemeinschreiber bescheinigt, dass das von der Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2003 genehmigte Reglement für die Organisation des Schulwesens (Schulreglement) vom 10. November bis 11. Dezember 2003 öffentlich aufgelegt worden ist.

Innerhalb dieser Frist sind keine Beschwerden eingelangt.

Belp, 23. Januar 2004

Der Gemeindegemeinschreiber:

sig. M. Rösti